

Der Stadtammann als Organ der Rechtspflege

Geschichtliches

Seit jeher gab es neben den Gemeindebehörden Vollziehungsbeamte des Staates in den Gemeinden. Sie waren Stellvertreter des Statthalters für Polizei- und Strafsachen und man nannte sie im Kanton Zürich Stadtammänner; dies im Gegensatz zu anderen Kantonen, wie z.B. im Kanton Aargau, wo der Stadtammann die Funktion eines Stadtpräsidenten ausübt.

Diese Stadtammänner dienten in den Gemeinden von Anfang an als Ausführungsorgane der sogenannten Schuldenschreiber. Mit der Kantonsverfassung vom 18. April 1869 wurden die Schuldenschreiber abgeschafft und die Stadtammänner zu den einzigen Schuldbetreibungsbeamten. Seit Inkrafttreten dieser Verfassung sind den Stadtammännern jedoch die polizeilichen Funktionen - bis auf rudimentäre Reste, wie z.B. die Möglichkeit, den Schuldner aufzufordern, seinen Geldbeutel zu öffnen - entzogen.

Organisatorisches

Durch das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, das sogenannten SchKG, eingeführt 1889, revidiert 1997, ist das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht für die ganze Eidgenossenschaft vereinheitlicht worden. Die Organisation ist aber Sache der Kantone geblieben. Im Kanton Zürich bestimmt das Einführungsgesetz zum SchKG, dass jede politische Gemeinde einen Betreibungskreis bildet.

Betreibungsbeamter ist der Stadtammann (§ 84 Gemeindegesetz). In der Stadt Zürich bildet jeder politische Stadtkreis einen eigenen Betreibungskreis (Art. 3 und 4 der Gemeindeordnung). Auf dem Land wird der Stadtammann Gemeindeammann genannt. Dieser wird durch das Volk im entsprechenden Betreibungskreis gewählt.

Aufgaben

Es gibt zwei wichtige Unterschiede bei den Aufgaben, welche durch das Stadtammann- und Betreibungsamt durchzuführen sind.

1. Realexekution

Die Realexekution hat zum Ziel, dem Berechtigten das zu verschaffen, was ihm zusteht. Es handelt sich dabei um die Herausgabe eines Gegenstandes. Als Beispiel sei erwähnt: jemand least bzw. mietet bei der

Garage x.y. ein Fahrzeug und bezahlt die monatlichen Mieten nicht mehr. In diesem Fall hat die Garage das Recht, das ihr gehörende Fahrzeug zurück zu verlangen. Hündigt der betreffende das Fahrzeug nicht aus, so muss das Stadtammannamt, gestützt auf einen richterlichen Herausgabebefehl, das Fahrzeug abholen.

Eine andere Aufgabe der Realexekution ist z.B. das Räumen einer Wohnung. Auch hier wurde der Mietzins nicht bezahlt oder dem Mieter aus irgend einem Grund die Wohnung gekündigt. Der Vermieter hat das Recht, sofern der Mieter, aufgrund der Kündigung, die Wohnung nicht verlässt, diese, gestützt auf die rechtskräftige Verfügung des Bezirksgerichtes, durch das Stadtammannamt zwangsrechtlich räumen zu lassen (in der Fachsprache nennt man dies exmitieren oder Exmission).

2. Zwangsvollstreckung für Geldforderungen

Die Zwangsvollstreckung richtet sich jedoch nur auf das Vermögen des Schuldners (sofern vorhanden). Ein sogenannter Schuldverhaft ist nicht möglich. Man kann also eine/n SchuldnerIn infolge Nichtbezahlung der Schulden nicht inhaftieren.

Aufgaben des Stadtammann- und Betreibungsamtes

- **Zahlungsbefehle** aus- und zustellen
- **Pfändungen, Arreste und Retentionen** vollziehen
- **Güterverzeichnisse** aufstellen (Anordnung Konkursrichter – Sicherung Vermögen)
- **Verwertungen** durchführen (Vermögenswerte versilbern – Lohnquoten aufteilen)
- **Verwaltung von gepfändeten Grundstücken** (Eigen- und Fremdverwaltung)
- **Auskünfte aus Betreibungsregister** erteilen (Dritte – Ämter – Schuldner selbst)
- **Eigentumsvorbehaltsregister** führen (in der Stadt Zürich Betreibungsamt Zürich 2)

- **Freiwillige Versteigerungen** durchführen und Auktionen beaufsichtigen (OR 236 – EG ZGB § 223)
- **Beglaubigung** von Unterschriften und Kopien (keine Bürgschaft über Fr. 2'000.00)
- **Amtliche Befundaufnahmen** (Wohnungs- /Rissbefunde – Feststellungen / ZPO 234)
- **Zustellung von Gerichtsurteilen und gerichtliche Verfügungen**
- **Amtliche Zustellung von Erklärungen** (ZPO 235)
- **Vollstreckung vom Richter getroffenen Anordnungen** (Herausgabe/Ausweisung / ZPO 222/223)
- **Allgemeine Verbote** (auf Privatgrund / ZPO 225)
- **Mitwirkung bei der Strafrechtspflege** (Hausdurchsuchungen und allg. Mithilfe bei Untersuchungen / StPO §§ 20/26/28)

Betreibungsamtlicher Aufwand ca. 90 bis 95 %, Stadtammannamtlicher Aufwand ca. 5 bis 10 %.

Beim Stadtammann- und Betreibungsamt Zürich 12 sind 8 Personen 100 % und 2 Personen 50 % beschäftigt. Zusätzlich wird ein KV-Lehrling ausgebildet, welcher im 2. Lehrjahr ist.

Dank Einführung der EDV im Jahr 1991 und Ausbau des Programms im Laufe der Jahre ist der Personalbestand, trotz markant gestiegenen Betreuungszahlen, seit 1991 unverändert geblieben (siehe statistische Übersicht weiter unten)

Statistik über die betreibungsamtlichen und stadtammanamtlichen Geschäfte in der Stadt Zürich:

	<u>1990</u>	<u>2000</u>
Ausgestellte Zahlungsbefehle	68'388	105'496
Fortsetzung von Betreibungen	39'288	64'178
Vollzogene Pfändungen	25'561	40'955
Vollzogene Arreste	299	188
Vollzogene Retentionen	145	149
Grundstückverwertungen	7	73 (1999)
Ausweisungen (Exmissionen)		260
Mitwirkung bei Hausdurchsuchungen		30
Gerichtliche Zustellungen		447

Total der Betreibungen im Kanton Zürich im Jahr 2000: 289'184

Statistik über die betreibungs- und stadtammanamtlichen Geschäfte des Stadtammann- und Betreibungsamtes Zürich 12 - Schwamendingen:

	<u>1990</u>	<u>2000</u>
Ausgestellte Zahlungsbefehle	4'319	8'219
Fortsetzung von Betreibungen	2'669	5'077
Vollzogene Pfändungen	1'228	3'929
Vollzogene Arreste	0	1
Vollzogene Retentionen	5	6
Grundstückverwertungen	0	0 (1999)
Ausweisungen (Exmissionen)	5	14
Mitwirkung bei Hausdurchsuchungen	3	6
Gerichtliche Zustellungen	27	61